

Pensionskasse PERKOS

**Pensionskasse Evangelisch-reformierter Kirchen
der Ostschweiz**

Organisationsreglement

gültig ab 1.10.2022

1	ALLGEMEINES	3
1.1	Definition	3
1.2	Grundlage	3
1.3	Zweck	3
1.4	Organe	3
2	STIFTUNGSRAT	3
2.1	Zusammensetzung	3
2.2	Wahlen	3
2.3	Amtsdauer	4
2.4	Konstituierung	4
2.5	Sitzungen	4
2.6	Beschlussfassung	4
2.7	Aufgaben	5
3	GESCHÄFTSLEITENDER AUSSCHUSS	6
3.1	Zusammensetzung	6
3.2	Wahlen	6
3.3	Konstituierung	6
3.4	Sitzungen	6
3.5	Beschlussfassung	6
3.6	Aufgaben	6
4	GESCHÄFTSSTELLE (GESCHÄFTSFÜHRER)	7
4.1	Geschäftsstelle (Geschäftsführer)	7
4.2	Aufgaben der Geschäftsstelle	7
5	KONTROLLORGANE	8
5.1	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	8
5.2	Revisionsstelle	8
5.3	Experte für berufliche Vorsorge	8
6	BUCHFÜHRUNG	8
7	BESONDERE BESTIMMUNGEN	9
7.1	Zeichnungsberechtigung	9
7.2	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	9
7.3	Verschwiegenheitspflicht	9
7.4	Aktenrückgabe	10
7.5	Datensicherung	10
7.6	Verantwortlichkeit	10
8	INKRAFTSETZUNG	10

1 ALLGEMEINES

1.1 Definition

Wo in diesem Reglement für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.

1.2 Grundlage

Grundlagen dieses Organisationsreglements sind die Stiftungsurkunde der PERKOS (Fassung vom 30. November 1984), das Vorsorgereglement (Fassung vom 1. Januar 2014) sowie das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und deren Verordnungen.

1.3 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze der internen Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrates und der von diesem eingesetzten Organe, soweit deren Aufgaben und Kompetenzen nicht im BVG, in der Stiftungsurkunde oder in anderen Reglementen der PERKOS bereits geregelt sind.

1.4 Organe

Für die ordnungsgemässe Abwicklung und Kontrolle der Geschäfte der Pensionskasse sind folgende Organe zuständig:

- | | | |
|----|-----------------------------|---|
| a) | Organe der Geschäftsführung | Stiftungsrat
Geschäftsleitender Ausschuss
Geschäftsstelle (Geschäftsführer) |
| b) | Kontrollorgane | Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Revisionsstelle
Experte für berufliche Vorsorge |

2 STIFTUNGSRAT

2.1 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat umfasst 8 Mitglieder. Jede der angeschlossenen Landeskirchen entsendet zwei Mitglieder in den Stiftungsrat, wobei ein Mitglied Vertreter der Arbeitgeber und ein Mitglied Vertreter der Versicherten ist. Für jedes Mitglied kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.

2.2 Wahlen

Die Landeskirchen bestimmen den Arbeitgebervertreter, die Versicherten den Arbeitnehmervertreter.

Die Versicherten werden bei der Durchführung der Wahlen durch die Landeskirchen unterstützt.

2.3 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmervertreter endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienst des Arbeitgebers. Das entsprechende Wahlgremium wählt innert drei Monaten einen Ersatz. Bei Alterspensionierung verbleibt ein Mitglied bis zum Ablauf der Amtsdauer im Stiftungsrat.

Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

2.4 **Konstituierung**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ist der Präsident Arbeitgebervertreter, dann muss der Vizepräsident Vertreter der Versicherten sein und umgekehrt.

2.5 **Sitzungen**

Der Stiftungsrat führt mindestens halbjährlich eine Sitzung durch. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten des Stiftungsrates oder die Geschäftsstelle (Geschäftsführer) mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

Anträge für Traktanden sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) schriftlich bekannt zu geben.

Die Geschäftsstelle (Geschäftsführer) nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil und ist zur Antragstellung berechtigt.

Sondersitzungen können jederzeit durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 2 Mitgliedern des Stiftungsrates ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.

2.6 **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Reglementänderungen, welche die Finanzierungs- und/oder Leistungsseite betreffen, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Zirkulationsbeschlüsse des Stiftungsrates erfordern Einstimmigkeit.

2.7 Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse und trägt somit die gesamte Verantwortung. Er leitet die Pensionskasse nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, der Reglemente, der gesetzlichen Erlasse sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung, sofern nicht das Gesetz, die Stiftungsurkunde, die Reglemente und Weisungen der Stiftung oder die nachfolgenden Bestimmungen dieses Organisationsreglements etwas anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat nimmt die folgenden, unübertragbaren und nicht entziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation der Pensionskasse;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle;
- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Pensionskasse.

3 GESCHÄFTSLEITENDER AUSSCHUSS

3.1 Zusammensetzung

Der Geschäftsleitender Ausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsstelle zusammen. Die Geschäftsstelle hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Bei Bedarf können weitere Vertreter des Stiftungsrates oder externe Berater ohne Stimmrecht beigezogen werden.

3.2 Wahlen

Der Geschäftsleitender Ausschuss wird vom Stiftungsrat für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.3 Konstituierung

Der Geschäftsleitender Ausschuss konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

3.4 Sitzungen

Der Geschäftsleitender Ausschuss führt pro Kalenderquartal mindestens eine Sitzung durch. Der Präsident oder die Geschäftsstelle lädt ein mit Traktandenliste und den erforderlichen Entscheidungsgrundlagen, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin. Jedes Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses kann die Durchführung einer Sitzung verlangen.

3.5 Beschlussfassung

Der Geschäftsleitender Ausschuss ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit.

Über die Beschlüsse des Geschäftsleitenden Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das von demselben zu genehmigen ist.

Zirkularbeschlüsse des Geschäftsleitenden Ausschusses erfordern Einstimmigkeit.

3.6 Aufgaben

Der Geschäftsleitender Ausschuss trifft im Rahmen seiner Kompetenzen Entscheidungen und dient dem Stiftungsrat als vorberatende Instanz. Er erledigt ihm zugewiesene Aufgaben selbständig.

- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat
- Regelmässige Orientierung des Stiftungsrates über die Geschäfts- und Anlagetätigkeit
- Evaluation geeigneter Bankinstitute, Depotbanken und Vermögensverwalter
- Entscheid bei umstrittenen Fällen über die Ausübung des Aktionärsstimmrechts
- Festlegung der Konditionen für Darlehen und Hypotheken
- Kontrolle der Anlageergebnisse
- Antrag auf Bildung einer angemessenen Wertschwankungsreserve
- Festlegung von Gesundheitsvorbehalten bei Versicherten
- Ausarbeiten und Einholen aller erforderlichen Unterlagen für Fusionen und Teilliquidationen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
- Entgegennahme und Behandlung des Gutachtens des Experten für berufliche Vorsorge
- Stellungnahme zum Bericht über die Risikofähigkeit und zum Bericht der Revisionsstelle

4 GESCHÄFTSSTELLE (GESCHÄFTSFÜHRER)

4.1 Geschäftsstelle (Geschäftsführer)

Die Geschäftsstelle (Geschäftsführer) wird vom Stiftungsrat gewählt.

4.2 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die ordnungsgemässe Führung, Betreuung und Überwachung der gesamten Geschäftstätigkeit nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsurkunde, der Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates und des Geschäftsleitenden Ausschusses verantwortlich, insbesondere:

- Überwachung und Abwicklung des Tagesgeschäftes
- Betreuung der Versicherten
- Überwachung der Vermögensanlagen
- Buchführung
- Erstellen der Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang)
- Periodische Information des Stiftungsrates
- Meldung von ausserordentlichen Vorfällen an den Präsidenten des Stiftungsrats oder des Geschäftsleitenden Ausschusses
- Erarbeitung und Bereitstellung von Kennzahlen zur Führungsunterstützung
- Überwachung der Entwicklung innerhalb der Pensionskasse sowie allgemein auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge
- Kontakt zum Experten für berufliche Vorsorge, zur Revisionsstelle sowie zur Geschäftsprüfungskommission
- Führung des Sekretariats des Stiftungsrates und des Geschäftsleitenden Ausschusses
- übernimmt im Normalfall die selbständige Ausübung des Aktionärsstimmrechts. Bezüglich der Ausübung des Aktionärsstimmrechts rapportiert er mindestens jährlich an den Stiftungsrat

5 KONTROLLORGANE

5.1 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Jede der angeschlossenen Landeskirchen ernennt ein Mitglied in die Geschäftsprüfungskommission. Die Mitglieder müssen nicht in der Pensionskasse versichert sein.

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Delegierten.

Die GPK überprüft jährlich die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Geschäfts- und Rechnungsführung sowie die Vermögensanlagen. Sie erstattet dem Stiftungsrat einen jährlichen Bericht zuhanden der Landeskirchen

5.2 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt und hat folgende Aufgaben.

- Prüfung der Jahresrechnung, des Rechnungswesens, der Alterskonten und der Geschäftsführung
- Prüfung der Vermögensanlage
- Prüfung der Einhaltung von Weisungen und der Kompetenzordnung
- Jährliche Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
- Information an die Aufsichtsbehörde, sofern der Zustand der Pensionskasse dies erfordert

5.3 Experte für berufliche Vorsorge

Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt und hat folgende Aufgaben.

- Periodische Prüfung der Pensionskasse
 - ob sie-Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann
 - ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ausreichen
 - Periodische Berichterstattung zuhanden des Stiftungsrates
 - Periodische Berichterstattung zuhanden der Aufsichtsbehörde
 - Beratung des Stiftungsrates, des Geschäftsleitenden Ausschusses und der Geschäftsstelle in allen Fragen der beruflichen Vorsorge

6 BUCHFÜHRUNG

Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird am 31. Dezember abgeschlossen. Sie besteht aus der Bilanz, Betriebsrechnung und dem Anhang (mit Vorjahreszahlen).

Die Jahresrechnung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufgestellt und gegliedert.

Im übrigen gelten Art. 957 – 964 OR über die kaufmännische Buchführung.

7 BESONDERE BESTIMMUNGEN

7.1 Zeichnungsberechtigung

Die Pensionskasse kann grundsätzlich nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden.

Der Stiftungsrat legt fest, in welchen Fällen die Geschäftsstelle (Geschäftsführer) zwecks einer reibungslosen Abwicklung des Tagesgeschäftes mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt ist.

7.2 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Alle mit der Geschäftstätigkeit der Pensionskasse betrauten Personen, namentlich die Stiftungsräte, die Geschäftsstelle (Geschäftsführer), die Mitarbeiter der Verwaltungsstelle und der Vermögensverwaltung, der Experte für berufliche Vorsorge sowie die Revisoren müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und die Mitarbeitenden dürfen an der Beschlussfassung über Geschäfte, an denen sie selbst oder ihnen nahestehende natürliche oder juristische Personen direkt oder indirekt interessiert sind, nicht mitwirken. Auch bei den diesbezüglichen Beratungen haben sie, nach einer allfälligen Stellungnahme, in den Ausstand zu treten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Destinatäre der Pensionskasse wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Die mit der Leitung, Geschäftsführung und Verwaltung der Pensionskasse (inkl. Geschäftsprüfungskommission) betrauten Personen haben jährlich die Kenntnisnahme und Einhaltung der Artikel 7.2, 7.3, 7.5 und 7.6 dieses Reglements zu bestätigen.

7.3 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe und Personen, die an Sitzungen der Organe teilnehmen, sind verpflichtet, während ihrer Zugehörigkeit zur Pensionskasse sowie nach ihrem Ausscheiden über alle vertraulichen Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der Pensionskasse Verschwiegenheit zu bewahren. Mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen behandeln sie alle übrigen Informationen und Dokumente vertraulich, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Stiftung Kenntnis erhalten. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Pensionskasse oder bei den angeschlossenen Landeskirchen weiter.

Externen Auftragnehmern ist die Verschwiegenheitspflicht vertraglich aufzuerlegen, sofern nicht bereits das Gesetz das Berufsgeheimnis ausreichend regelt (z.B. Berufsgeheimnis des Revisors, Bankgeheimnis).

7.4 Aktenrückgabe

Jedes Mitglied des Stiftungsrates sowie aller anderen Organe bzw. deren Erben haben bei Beendigung ihres Amtes, ihres Mandates, ihres Angestellten- oder Auftragsverhältnisses sämtliche vertraulichen Unterlagen und Datenträger zurückzugeben, welche sie in ihrer Eigenschaft als Stiftungsrat oder Mitglied von anderen Organen erhalten haben.

7.5 Datensicherung

Alle Unterlagen und Informationen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen gegenüber nicht berechtigten Personen in keiner Art und Form, weder ganz noch auszugsweise, zugänglich gemacht werden.

Zur Gewährleistung der entsprechenden Datensicherheit sind alle nach den Umständen gebotenen organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen.

7.6 Verantwortlichkeit

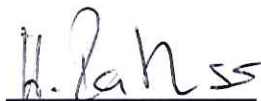
Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Geschäftstätigkeit der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

8 INKRAFTSETZUNG

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 22. September 2022 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2015.



Thomas Gugger
Präsident



Harald Ratheiser
Vizepräsident



Peter Toggweiler
Geschäftsführer